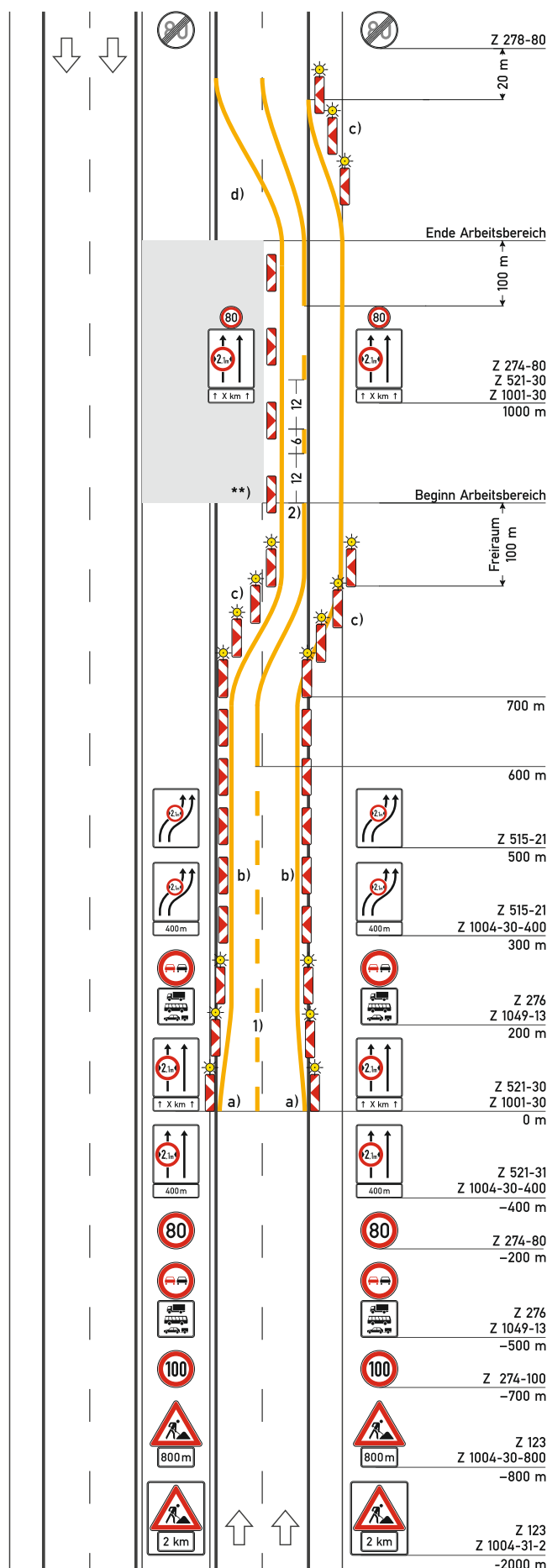




Regelplan D I/4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Verschwenkung

1:20 links

***) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m

[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauzeitlich
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifen-
tafeln in Kombination mit Zeichen
274 und des Zeichens 276 in Kom-
bination mit 1049-13 alle 1000 m
ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
stellenlänge > 2000 m; Abstand
der Kombinationen untereinander
mindestens 200 m

05.21